Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 71 (1979)

Heft: 7-8

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buchbesprechungen

Arthur Rich : Radikalität und Rechtsstaatlichkeit
Theologischer Verlag, Zürich, 76 Seiten.

Rich war 1954 bis 1976 Professor für Theologie an der Universität Zürich und Gründer des Instituts für Sozialethik. Ausgangspunkt und Massstab von Richs Überlegungen ist das Evangelium als Heils- und Frohbotschaft Gottes für den Menschen. Das Evangelium zielt auf die Erlösung des Menschen und seiner Welt. Es ist die Botschaft eines Gottes, der nicht um seiner selbst willen allmächtig ist, Macht nicht als Selbstzweck versteht, sondern als Macht zur Befreiung des Menschen aus geschichtlicher Drangsal, aus jeglicher Not und Unterdrückung. Zudem ist das Evangelium die Frohbotschaft eines Gottes, der den Menschen nicht als Untertanen, sondern als seinen Bruder, als seinen Partner und Mitarbeiter an der Schöpfung in Mitverantwortung will (Seiten 27 bis 36).

Freiheit

Wahre Freiheit gibt es für Rich nur innerhalb der Liebe und im mitmenschlichen Dasein für die andern. Der Mensch ist zwar von Gott zur Freiheit berufen, aber zu einer solchen, die nicht zum Mittel für die Selbstsucht wird, sondern zum gegenseitigen Dienst der Menschen füreinander. Wahre Freiheit schliesst also Bindung in sich und darf nie extrem verstanden und gelebt werden. Sie wird Rechte und Freiheit des Mitmenschen achten. Sie ist also gerecht und sozial. Wer wahre Freiheit vertritt, kann deshalb politisch keinen andern Standort haben als den sozialen Rechtsstaat, der die Freiheit ins Soziale bindet und das Soziale auf den Boden einer freiheitlichen Ordnung stellt. Der Mensch und Staatsbürger, der echte Freiheit anstrebt, fragt unermüdlich nach dem je besseren, sozialeren und mitmenschlicheren Recht und Rechtsstaat, welche die Freiheit jedes einzelnen und der Wirtschaft in mitmenschliche Grenzen der Liebe und solidarischen Verantwortung eines jeden für den andern halten. Er wird sich im Geiste des Evangeliums auf die Seite der Benachteiligten, der an den Rand Geschobenen und Verelendeten, der wirtschaftlich und sozial Schwachen schlagen, damit ihnen das Recht wird, worauf sie als Mensch vor Gott Anspruch haben (Seiten 18 bis 26).
Rich lehnt eine extreme Überbetonung der Freiheit ganz entschieden ab. Anarchismus und Liberalismus setzen die Freiheit absolut und wollen sie keiner menschlichen und sittlichen Begrenzung unterstellen. Da indessen Menschen nur in gegenseitiger Abhängigkeit leben können, führt extreme Freiheitsbetonung notwendigerweise zum Konflikt in der Gesellschaft: extreme Ausdehnung der Freiheit ist nur möglich auf Kosten Dritter und indem man andere in Abhängigkeit von sich selber bringt. Im Staat führt extremer Freiheitsanspruch zur Anarchie, die stets in Diktatur umschlägt. Extremer Freiheitsanspruch von Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsgruppen erzeugt Marktbeherrschung, Monopol- und Kartellpolitik und stellt somit das marktwirtschaftliche System selber in Frage. Extremer Freiheitsanspruch hat viel Unheil über die Welt gebracht: seine Früchte sind Kapitalismus, Kolonialherrschaft und Kommunismus. Er hat mehr als alles andere die Freiheit in Verruf gebracht und sie im Staate vernichtet. Unbeschränkte Freiheit endet im staatlichen und wirtschaftlichen Despotismus. (Seiten 14 bis 18.)

Rechtsstaat

Der Rechtsstaat ist notwendig, weil es keine wahre Freiheit für alle gibt ohne wahres und wirkliches Recht, das, wenn es nötig ist, auch mit Gewalt durchgesetzt werden kann. Recht ohne Gewalt ist ohnmächtig, vermag Unrecht, Kriminalität und die Durchsetzung extremer Freiheitsansprüche auf Kosten der Mitmenschen nicht zu verhindern. Wirkliches Recht will den Schwächeren vor dem Zugriff des Stärkeren schützen, den

Privilegierten zurückbinden, den Benachteiligten protegieren, den Unterdrückten befreien und den Bedrücker entmachten, damit jeder, der Menschenantlitz trägt, in Freiheit und Frieden leben kann.
Staatliche Macht und Rechtsordnung sind also absolut notwendig, aber wiederum nur insofern gerechte Macht, als sie sich durch das Recht und Verfassungsrecht binden, sich selber begrenzen und Raum für die Freiheits- und Sozialrechte des Menschen bieten. Gewaltenteilung, Koalitions-, Presse-, Glaubens- und Gedankenfreiheit, das Recht auf Opposition sind deshalb dem Rechtsstaat wesensgemäss. Somit muss sich aber auch die Opposition als eine Teilkraft verstehen, die sich für das Gedeihen des Staatsganzen mitverantwortlich weiss und keine extremistische Obstruktionspolitik betreibt. Unvereinbar mit wahrer Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sind ferner die gegenseitige Verteuflung rivalisierender demokratischer Parteien oder Parteigruppen bei Wahlkämpfen um die oberste Regierungsverantwortung – und eine Regierungspolitik, welche die Minderheit einfach überfährt und deren Anliegen nicht mitbedenkt. (Seiten 48 bis 54).
Es sind heute die Förderung und Entwicklung neuer, zusätzlicher Formen der Machtteilung nötig, um den wirtschaftlichen Machtballungen zu begegnen und die Grundlagen zur Verwirklichung auch sozialer Menschenrechte – Recht auf Arbeit, Wohnung, wirtschaftlicher Mitbestimmung – zu legen. Diese Sozialrechte sollen die persönlichen Freiheitsrechte nicht ersetzen, wohl aber ergänzen. Wenn sich da der moderne Rechtsstaat nicht auch als Sozialstaat im Interesse aller durch private Wirtschaftsmächte Bedrohten und Bedrängten bewährt, wird er den weltbreit entbrannten Kampf um seine Existenz auf dem politischen Feld verlieren. – Es gibt deshalb für den Rechtsstaat keine tödlichere Gefahr als satte, wandlungsfeindliche Selbstzufriedenheit und geistig-politische Unbeweglichkeit, die sich weigern, in der Form des Rechts das zu wollen, was wahre Nächstenliebe und Freiheit für alle sozialpolitisch fordern. (Seiten 57 bis 60, 73.)

Gesellschaftskritik

Gesellschaftskritik ist immer unbedingt nötig, denn es wird nie eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und staatliche Ordnung geben, die vollkommen ideal und frei von Missständen sein wird.
Auch bei uns gibt es die Bürger, die wegen ihrer kritischen und unpopulären Weltanschauung aus Amt und Würden gedrängt wurden, obwohl sie ihre Stellung gut versehen und sich keiner gesetzeswidrigen Handlung schuldig gemacht haben. Auch wir haben viele Kinder, die wegen der teuren Mieten zu wenig Wohnraum besitzen und durch den Moloch Autoverkehr ihre natürlichen Spielplätze verlieren. Der Schwache überhaupt, der sich nicht gut wehren kann, hat in der modernen, extrem leistungs- und wettbewerbsorientierten Gesellschaft und Wirtschaft nichts zu lachen. Die Arbeitnehmer sind in die Rolle von Wirtschaftsuntertanen gedrängt, weil wichtige, sie in ihrem Leben treffende Entscheidungen in Betrieb und Unternehmen über ihre Köpfe hinweg getroffen werden. Man muss hinweisen auf die grosse Machtkonzentration in grossen Wirtschaftskonzernen, im Presse- und Informationswesen, denn überall, wo derweise Macht gross, ja übermächtig wird, drohen Machtmissbrauch und Unterdrückung. Diese Tatsachen darf man nicht vernebeln.
Wir brauchen also den Mut zur Kritik, den Mut zu gangbaren Wegen zu besseren Lösungen unserer wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme. Gute Kritik ist aber aufbauend und verurteilt nicht eine bestehende Gesellschaft wahllos in Bausch und Bogen. Ganz im Gegenteil, sie differenziert und zielt auf den Ausbau der Gesellschaft, wo es das Gebot der Zeit erfordert; auf den Umbau, wo es im Interesse eines menschlichen Rechts geboten ist; auf deren Änderung, wo es vorhandenes Unrecht zu beseitigen gilt. Sie ignoriert und bagatellisiert nicht die evolutionäre Politik der verhältnismässig kleinen Schritte. Gesellschaftskritik setzt sich immer ins Unrecht, wenn sie Bestehendes an absoluten Utopien politisch misst, wenn sie von einer gesellschaftlichen Ordnung absolute Vollkommenheit, also Unmögliches verlangt. Auf der Suche nach einer besseren Gesellschaft muss man sich vor solch absoluter und utopischer

Kritik wachsam hüten. Sie kann nur verneinen und keine positiven Alternativen aufzeigen, die für das Zusammenleben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu menschlicheren und gerechteren Zuständen führen. Absolute Kritik ist nur am Platz, wo es gesellschaftliche, wirtschaftliche und staatliche Absolutheitsansprüche abzuwehren gilt. (Seiten 61 bis 73.)
Diese kurze Skizzierung von Gedanken von Arthur Rich dürften dem Leser deutlich machen: Richs Schrift «Radikalität und Rechtsstaatlichkeit» ist eine sehr willkommene Hilfe im Kampf für den Entwurf für eine neue, bessere, sozialere Bundesverfassung.

Jules Magri

Untersuchung über die Arbeit mit schwervermittelbaren Arbeitslosen
Herausgegeben vom Institut Kirche und Industrie der evangelisch-reformierten Landeskriche des Kantons Zürich, 63 Seiten, Fr. 4.–.

Die Kündigung zu erhalten, arbeitslos zu werden, auf Stellensuche zu gehen, unter Umständen den Wohnort wechseln zu müssen oder eine berufliche Umschulung auf sich zu nehmen: all das sind oft schon recht schwierige Probleme für jüngere, gesunde und beruflich gut qualifizierte Leute. Da kann man sich also leicht vorstellen, welche Probleme sich ergeben müssen für ältere, behinderte, strafentlassene und ausländische Stellensuchende. Diesen Problemen gilt die vorliegende Schrift. Sie geht den Gründen und Umständen sowohl bei den schwervermittelbaren Arbeitslosen wie bei den Unternehmen nach, die eine Wiedereingliederung solcher Arbeitslosen in den Arbeitsprozess sehr erschweren. Wir erhalten Einblick in die seelische und wirtschaftliche Not behinderter Arbeitslosen, in die Aktivitäten kirchlicher, staatlicher und privatsozialer Institutionen zugunsten schwervermittelbarer Arbeitslosen. In zwei Kapiteln, gerichtet an Politiker und Verwaltungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, an Kirchen und Kirchgemeinden, werden wegweisende sozialethische Überlegungen angestellt über menschliche Grundbedürfnisse in der Arbeit und am Arbeitsplatz sowie zur sozialen, wirtschaftlichen und seelischen Lebenslage behinderter und schwervermittelbarer Arbeitslosen. Fallstudien, ein Verzeichnis der befragten Institutionen und Literaturhinweise zu den besprochenen Fragen beschliessen die Schrift.
Sozialpolitisch ist die vorliegende Schrift nicht nur deswegen wichtig und interessant, weil sie guten Einblick gibt in die grosse Not von Menschen, für die Staat, Gesellschaft, Kirchen und jeder einzelne solidarische Verantwortung tragen, sondern auch deshalb, weil sie beweist, dass staatliche Sozial- und Fürsorgepolitik durch privatgemeinnützige und kirchliche Tätigkeit sehr vorteilhaft ergänzt werden kann, ja ergänzt werden muss. Denn in ganz persönlichen Anliegen und Nöten wird dem hilfesuchenden Menschen eine private Institution oft vertrauenswürdiger erscheinen und unter Umständen besser helfen können als eine öffentliche, weniger bewegliche Amtsstelle. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die kirchliche Dienststelle für Arbeitslose im Kanton Zürich (Badenerstrasse 41, 8004 Zürich) sowohl vom Institut Kirche und Industrie der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich als auch von der Römisch-katholischen Arbeitsstelle Kirche und Industrie getragen wird, die kirchliche Aktivität zugunsten der schwervermittelbaren Arbeitslosen also ökumenischen Charakter hat. Die vorliegende Schrift unterrichtet über eine notwendige, aber in der Öffentlichkeit wenig bekannte ökumenisch-kirchliche Tätigkeit im Dienste von Menschen, die dringend Hilfe brauchen; und sie beweist uns, dass Wirtschaft und Gesellschaft ungerecht, ja unmenschlich werden, wenn Leistung und Wettbewerb verabsolutiert, zum obersten Verhaltensprinzip in Arbeit, Beruf und Volkswirtschaft erklärt und nicht durch Liebe, Gerechtigkeit und mitmenschliche Rücksichtnahme der Solidaritätspflicht aller, von Staat und besonders auch der Unternehmer und ihrer Mitarbeiter für die sozial Schwachen unterstellt werden.

J. M.